



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf; Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen; Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Widmung von Straßen in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25. Januar 2024

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2024 vom 12. Dezember 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2023

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der sonstigen Tageseinrichtung für Schulkinder der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. Dezember 2023

Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven vom 19. Januar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 20. Dezember 2023

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schmiede“ der Gemeinde Brockel vom 17. Januar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 8. Januar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Dezember 2023

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung vom 31. Januar 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

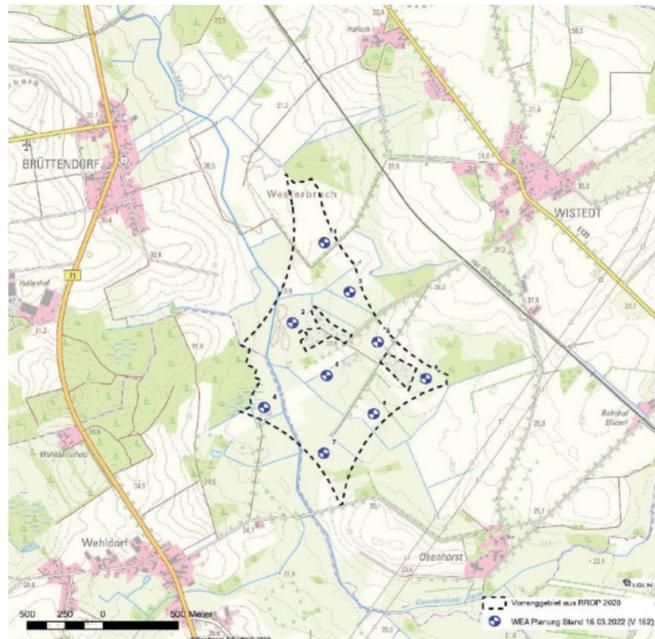
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024 Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Änderungsantrag der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Wistedt und Wehldorf.



Bereits am 16.02.2023 wurde der Neubau der 9 Windkraftanlagen genehmigt. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin gegen einzelne Regelungen der Genehmigung Widerspruch erhoben hatte, hatte auch ein Einwender Widerspruch erhoben. Im Zuge dieses Drittwiderspruches wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus formellen Gründen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Die Genehmigung ist dadurch nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam geworden.

Gegenstand des Änderungsantrags ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW (statt der genehmigten 7,2 MW) und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45 b BNatSchG. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen der Genehmigung unverändert.

Für die wesentliche Änderung hat die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Nach öffentlicher Auslegung der Unterlagen wurden die erhobenen Einwendungen am 22.09.2023 erörtert.

Daraufhin erging am 24.10.2023 die beantragte Änderungsgenehmigung. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.2023 aufgrund mangelnder Bestimmtheit der Änderungsgenehmigung aufgehoben.

Die überarbeitete Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024 enthält

- die aus rein formellen Gründen erfolgte Ablehnung der beantragten nachträglichen Anwendung des § 45 b BNatSchG,
- die auf Grund der neuen Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderliche Anpassung des Tenors (vgl. Anlage) und Nebenbestimmungen zum Schall und Schattenwurf,
- Hinweise und eine Begründung

Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 05.02.2024 bis zum 18.02.2024

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/30218-21 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.01.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Änderung des Tenors der Genehmigung vom 16.02.2023 (Änderungen in rot)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/6,0 MW
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
 - Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817

- Maximale Schalleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 04	106,0 dB(A)	PO6000	103,7 dB(A)	SO2
WEA 05 bis WEA 09			106,0 dB(A)	P6000

- Oktavspektrum:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittelfrequenz Hz						
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
PO6000	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
SO2	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5

- die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
- wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Widmung von Straßen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Jeersdorfer Weg

Die Straße beginnt an der Straße „Westerholzer Weg“ (Flurstück 58 der Flur 48 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 59, 68 und 67 der Flur 48 und endet am Zubringer der Bundesstraße 71 (Flurstück 29 der Flur 45 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 1.013 m.

2. Lauenbrücker Weg

Die Straße beginnt an der Straße „Westerholzer Weg“ (Flurstück 297/13 der Flur 11 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 469/13 der Flur 6 von Rotenburg und je teilweise auf den Flurstücke 70 und 86 der Flur 48 von Rotenburg. Die Straße endet am Übergang der Straße in den Außenbereich in Höhe des Grabens (Flurstück 83 der Flur 48 von Rotenburg).

Der ca. 52 m lange Stichweg (Flurstück 81/5 der Flur 48 von Rotenburg) ist ebenfalls Bestandteil des Lauenbrücker Weges.

Die Straße hat eine Länge von insgesamt ca. 820 m.

3. 2 Teilstrecken des Verbindungsweges von Wohlsdorf nach Hemsbünde

a) Die 1. Teilstrecke des Verbindungsweges von Wohlsdorf nach Hemsbünde beginnt an der Gemarkungsgrenze Wohlsdorf, verläuft teilweise auf dem Flurstück 31 der Flur 43 von Rotenburg und endet am bereits gewidmeten Teil des Verbindungsweges (Flurstück 31 der Flur 43 von Rotenburg).

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 310 m.

b) Die 2. Teilstrecke des Verbindungsweges von Wohlsdorf nach Hemsbünde beginnt am bereits gewidmeten Teil des Verbindungsweges (Flurstück 29 der Flur 42 von Rotenburg), verläuft teilweise auf dem Flurstück 29 der Flur 42 von Rotenburg und den Flurstücken 53/4 (teilweise), 261/20 und 212/1 der Flur 10 von Rotenburg und endet an der Gemarkungsgrenze Hemsbünde.

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 784 m.

4. Weg im Außenbereich

Der Weg beginnt am Verbindungsweg von Wohlsdorf nach Hemsbünde (Flurstück 29 der Flur 42 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 16 der Flur 42 und endet an der Gemarkungsgrenze Wensebrock.

Der Weg hat eine Länge von ca. 974 m.

5. Verbindungsweg nach Wensebrock

Der Weg beginnt am Verbindungsweg von Wohlsdorf nach Hemsbünde (Flurstück 29 der Flur 42 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 28 der Flur 42 und endet an der Gemarkungsgrenze Wensebrock.

Der Weg hat eine Länge von ca. 773 m.

6. Weg im Außenbereich

Der Weg beginnt am Verbindungsweg nach Wensebrock (Flurstück 28 der Flur 42 von Rotenburg), verläuft auf den Flurstücken 25/1 und 9 der Flur 42, wird durch Weg im Außenbereich (Flurstück 16 der Flur 42 von Rotenburg) unterbrochen und endet an der Gemarkungsgrenze Wohlsdorf.

Der Weg hat eine Länge von insgesamt ca. 523 m.

7. Weg im Außenbereich

Der Weg beginnt am Verbindungsweg von Wohlsdorf nach Hemsbünde (Flurstück 29 der Flur 42 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 36 der Flur 42 und endet am Verbindungsweg nach Wensebrock (Flurstück 28 der Flur 42 von Rotenburg).

Der Weg hat eine Länge von ca. 962 m.

8. Am Forst Ahlsdorf

Die Straße beginnt an der Straße „Brockeler Straße“ (Flurstück 26 der Flur 43 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 18 Flur 43 und endet an der Gemarkungsgrenze Wohlsdorf

Die Straße hat eine Länge von ca. 742 m.

9. Fuß- und Radweg „Am Kalandshof“

Der Fuß- und Radweg beginnt an der Straße „Am Kalandshof“ (Flurstück 375/1 der Flur 23 von Rotenburg), verläuft teilweise auf dem Flurstück 375/1 der Flur 23 von Rotenburg und endet am Fuß- und Radweg „Ebbers Kamp“ (Flurstück 374/1 der Flur 23 von Rotenburg).

Die Widmung des gesamten Wegeverlaufes wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Der Weg hat eine Länge von ca. 135 m.

10. Teilstrecke der Straße „Wacholderweg“

Die Teilstrecke der Straße „Wacholderweg“ beginnt am bereits gewidmeten Teil der Straße „Wacholderweg“ (Flurstück 50/6 teilweise der Flur 25 von Rotenburg), verläuft teilweise auf dem Flurstück 50/6 der Flur 25 von Rotenburg und endet an der Straße „Hollestraße“ (Flurstück 35/28 der Flur 25 von Rotenburg).

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 100 m.

11. Fuß- und Radweg am Magdeburger Ring

Der Fuß- und Radweg beginnt an der Straße „Magdeburger Ring“ (Flurstück 260/1 der Flur 39 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 266 der Flur 39 und endet an der Straße „Brockmanns Wiesenweg“ (Flurstück 5 der Flur 40 von Rotenburg)

Die Widmung des gesamten Wegeverlaufes wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Der Weg hat eine Länge von ca. 30 m.

12. Teilstrecke der Straße „An der Rodau“

Die Teilstrecke der Straße „An der Rodau“ beginnt am bereits gewidmeten Teil der Straße „An der Rodau“ (Flurstück 66/15 der Flur 35 von Rotenburg) bzw. dem Grundstück des Kleingartenvereins (Flurstück 17/2 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft teilweise auf dem Flurstück 66/15 der Flur 35 von Rotenburg) und endet an der Straße „An der Rodau“ als Weg im Außenbereich (Flurstück 66/16 der Flur 35 von Rotenburg).

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 116 m.

13. Teilstrecke der Straße „Hermann-Schlüter-Straße“

Die Teilstrecke der Straße „Hermann-Schlüter-Straße“ beginnt am bereits gewidmeten Teil der Straße „Hermann-Schlüter-Straße“ (Flurstück 71/3 der Flur 49 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 66/5 der Flur 49 von Rotenburg und endet an der Straße „Kesselhofskamp“ (Flurstück 58 der Flur 49 von Rotenburg).

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 228 m.

14. Teilstrecke der Straße „Hinrich-Heinecke-Straße“

Die Teilstrecke der Straße „Hinrich-Heinecke-Straße“ beginnt an der „Trinidadstraße“ (Flurstück 8/127 der Flur 30 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 8/138 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 8/175 der Flur 30 von Rotenburg.

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 157 m.

15. Teilstrecke der Straße „Trinidadstraße“

Die Teilstrecke der Straße „Trinidadstraße“ beginnt an der Kasernenzufahrtsstraße (Flurstück 24 der Flur 15 von Waffensen), verläuft auf dem Flurstück 5/3 der Flur 15 von Waffensen und endet an den Grundstücken „Trinidadstraße“ (Flurstücke 5/10 und 5/11 der Flur 15 von Waffensen).

Die Teilstrecke hat eine Länge von ca. 325 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen und Wege ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme)

Entsprechende Lagepläne liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 1.06 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 25. Januar 2024

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.170.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.160.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.504.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.947.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.451.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	557.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.053.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.955.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.565.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 36,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden vorläufig auf 440.254 € festgesetzt.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§117 NKomVG).

Bothel, den 12. Dezember 2023

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligungen der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, 31. Januar 2024

Samtgemeinde
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 16, 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Neufassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.12.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kitas) in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kindergartenkinder können in den Einrichtungen der Samtgemeinde Selsingen nach § 1 aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita „Die Arche“ des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str. 2 in Selsingen oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, in den bestehenden Kindergartengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Krippenkinder können in der Kita Farven und Kita Rhade aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str. 2 in Selsingen oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, in den bestehenden Krippengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.247.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.231.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	70.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	70.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.011.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.422.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.296.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.558.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.600.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.283.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	19.907.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	21.264.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.625.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.501.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 35,7 v. H. festgesetzt.

Sottrum, 15. Dezember 2023

Bahrenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG sowie §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 31. Januar 2024

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

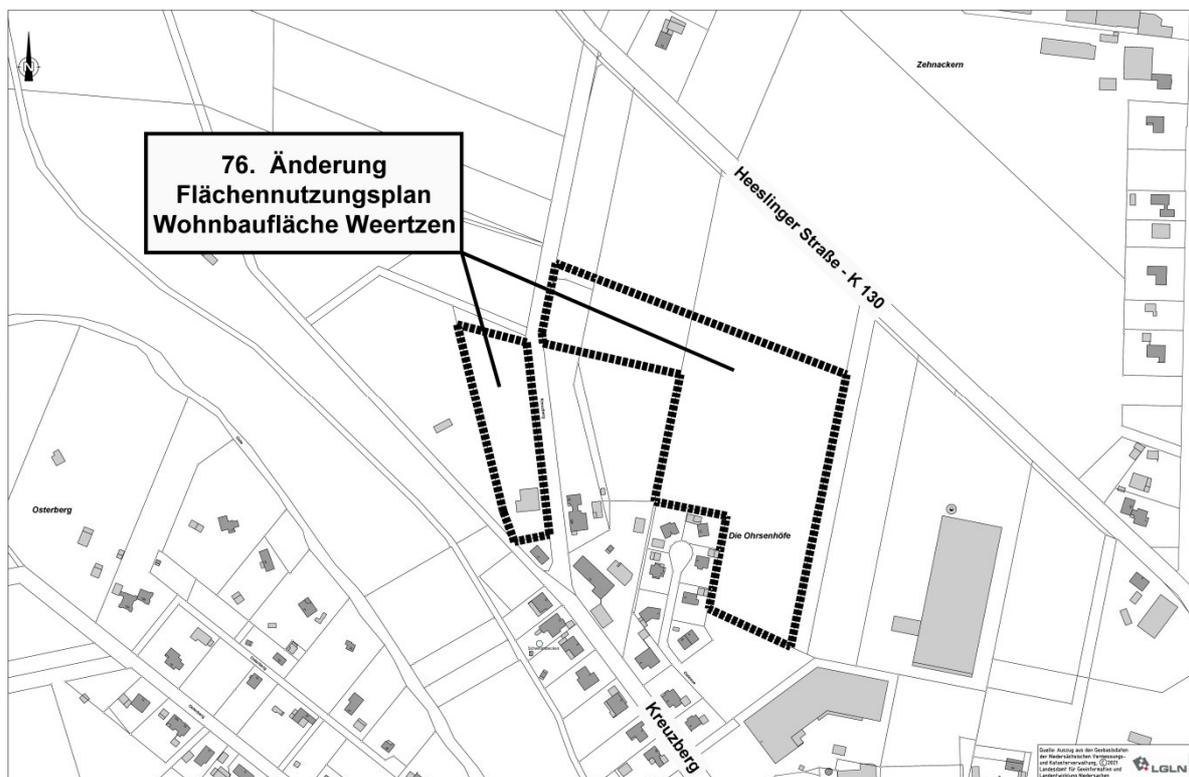
Inkrafttreten der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 21.03.2023 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche in der Gemeinde Heeslingen, Weertzen“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.08.2023 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/268 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 21.03.2023 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die vorgesehene 76. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Heeslingen. Die Samtgemeinde beabsichtigt mit dieser Änderung den wirksamen Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Wohnbaufläche für die langfristige Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde Heeslingen, Ortschaft Weertzen, die Herausnahme einer Wohnbaufläche sowie die Darstellung einer Grünfläche zu ändern.

Der Geltungsbereich der 76. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Bauleitplanung > Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Zeven, den 19.01.2024

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.615.000,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.896.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.583.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.413.500,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 188.500,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.139.500,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.771.900,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.559.300,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 455.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 20. Dezember 2023

Schmiedel
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 31. Januar 2024

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schmiede“ der Gemeinde Brockel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 11.01.2024 - Az.: 63/61 72 60/275 - den vom Rat der Gemeinde Brockel am 27.02.2023 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schmiede“ gemäß § 10 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 22



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schmiede“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 22 "An der Schmiede" und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können während der allgemeinen Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gem. § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler gem. § 214 Abs. 2 a BauGB.

Brockel, den 17. Januar 2024

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.726.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.867.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.691.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.764.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	244.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.751.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.008.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Hellwege, 13. Dezember 2023

Harling
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hellwege, 31. Januar 2024

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 08.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.989.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.045.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.936.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.392.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	163.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	136.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	163.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.235.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.655.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Horstedt, den 08. Januar 2024

Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Horstedt, 31. Januar 2024

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.377.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.902.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.109.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.210.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.678.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.609.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	14.787.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	19.882.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sottrum, den 19. Dezember 2023

Bahrenburg (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, 31. Januar 2024

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Oerel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 31. Januar 2024

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024 Nr. 2

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*